LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB §§ 4 und 6 BauNVO)
- Allgemeine Wohngebiete mit Nummer (§ 4 BauNVO)
- Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Baulinie (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Hauptfirstrichtung

3. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Versorgungsfläche Elektrizität

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Spielplatz
- Bolzplatz
- Grünfläche Wiese
- Verkehrsgrün
- Private Grünfläche
- Öffentliche Grünfläche

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Bäume anpflanzen (§9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)
- Bäume erhalten (§9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)
- Sonstige Bepflanzungen erhalten §9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

8. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs.4, §16 Abs.5 BauNVO)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- LSM Lärmschutzmaßnahmen
- Festgesetzte Nutzung bis zum Zeitpunkt bestimmter Umstände zulässig (s. Textl. Festsetzungen) (§ 9 Abs. 2 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom April 1993 (BGBl. I S. 466),

5.Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung** 1990 – PLANZV 90) vom 18.12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I; S. 2986),

Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.6.2002 (GVBl. I, S.274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.09.2007 (GVBl. S.548)

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG) vom 4.12.2006 (GVBL I, S. 619), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom12.12.2007(GVBl I s.851),

Hessische Gemeindeordnung in der am 7.3.2005 bekannt gemachten Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 2007 (GVBl. 2007 S. 757).

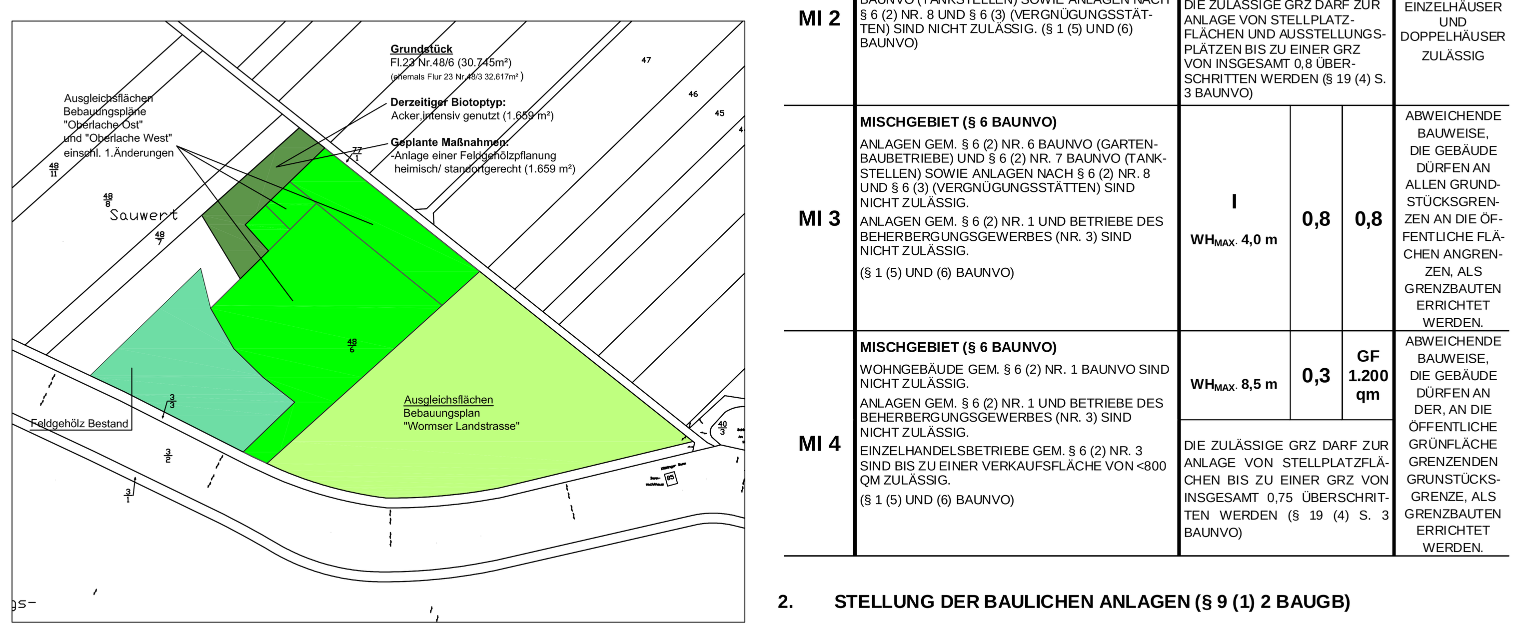

Externe Ausgleichsflächen
Teilplan 2

Übersichtsplan zu Teilplan 2
Externe Ausgleichsflächen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 1 UND 2 BAUGB, § 1, 4, 6, 8, 16 – 20, 22, 23 BAUNVO)

1.1. **ART UND MASS** DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB, § 1, 4, 6, 8, 16-20 BAUNVO) WERDEN IM PLANGEBIET FÜR DIE VERSCHIEDENEN ORDNUNGSBEREICHE UNTERSCHIEDLICH FESTGESETZT. DIE ENTSPRECHENDEN ORDNUNGSBEREICHE SIND IN DER PLANURKUNDE ABGEGRENZT, DURCH NUTZUNGSSCHABLONEN GEKENNZEICHNET UND IN NACHFOLGENDER TABELLE BESCHRIEBEN.

DAS **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** WIRD IN DEN ORDNUNGSBEREICHEN DURCH FESTSETZUNG DER **GRUNDFLÄCHENZAHL** (GRZ), DER **GESCHOßFLÄCHENZAHL** (GFZ), DER **ZAHL DER** ZULÄSSIGEN **VOLLGESCHOSSE** (Z) ALS HÖCHSTMAß BZW. ZWINGEND SOWIE DURCH FESTSETZUNG DER MAXIMAL ZULÄSSIGEN **AUSSENWANDHÖHE** (WH_{MAX}) BESTIMMT.

DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE AUßENWANDHÖHE WIRD JEWEILS GEMESSEN VON OBERKANTE DER NÄCHSTGELEGENEN ANBAUFÄHIGEN VERKEHRSFLÄCHE AN DER STRASSEN-BEGRENZUNGS-LINIE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUFGEHENDEN WAND MIT DER DACHHAUT (BEI TRAUFSTÄNDIGEN GEBÄUDEN) BZW. BIS ZUR WAAGERECHTEN GRUNDLINIE DER GIEBELFLÄCHE (BEI GIEBELSTÄNDIGEN GEBÄUDEN) IN DER MITTE DES GEBÄUDES.

1.2. DIE ZULÄSSIGE **BAUWEISE** (§ 9 (1) NR. 2 BAUGB, § 22 BAUNVO) WIRD IN DER NACHFOLGENDEN TABELLE BESCHRIEBEN.

1.3. **ÜBERBAUBARE FLÄCHEN**

BAULINIE
AN DER BAULINIE IST EINE GEBÄUDEHÖHE VON MINDESTENS 3,0 M Ü.OK STRASSE ZWINGEND EINZUHALTEN.

ÜBERSCHREITUNG VON BAUGRENZEN
EINE ÜBERSCHREITUNG VON BAUGRENZEN IST NUR MIT UNTERGEORDNETEN GEBÄUDETEILEN (DACHVORSPRÜNGE, HAUSEINGANGSTREPPEN, DEREN ÜBERDACHUNGEN, ERKER UND BALKONE, U.Ä.) ZULÄSSIG, SOFERN DIESE NICHT MEHR ALS 1,5 M (IM WA 1 GEBIET 2,5 M) VORTRETEN UND VON NACHBARGRENZEN MINDESTENS 2 M ENTFERNT BLEIBEN SOWIE INSGESAMT NICHT MEHR ALS EIN DRITTEL DER BREITE DER JEWEILIGEN AUßENWAND IN ANSPRUCH NEHMEN. SIND ÖFFNUNGEN VORHANDEN, IST EINE ENTFERNUNG ZUR NACHBARGRENZE VON > 2.50 ERFORDERLICH. UNTERGEORDNETE GEBÄUDETEILE DÜRFEN IHRER FUNKTION UND IHREM ZWECK NACH NICHT DAZU DIENEN, WEITERE WOHNFLÄCHE ZU GEWINNEN. SIE DÜRFEN AUF DER ERDOBERFLÄCHE AUFSTEHEN UND ÜBERDACHT SEIN.

IM MI 3 UND MI 4 GEBIET SIND ÜBERSCHREITUNGEN VON BAUGRENZEN NICHT ZULÄSSIG.

DAVON UNBERÜHRT BLEIBEN DIE FESTSETZUNGEN DER HBO HINSICHTLICH ERFORDERLICHER ABSTANDSFLÄCHEN.

ORD-NUNGS-BEREICH	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			BAUWEISE, SONSTIGE EINZELFEST-SETZUNGEN
		Z WH_{MAX}	GRZ	GFZ	
WA 1	**ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)** ANLAGEN GEM. § 4 (3) NR. 4 BAUNVO (GARTENBAUBETRIEBE) UND § 4 (3) NR. 5 BAUNVO (TANKSTELLEN) SIND NICHT ZULÄSSIG. (§ 1 (6) BAUNVO)	GEM. PLANEINTRAG **ZWINGEND** **III / IV** WH_{MAX}. 12,0 m BZW. **MAXIMAL** **I** DIE ZULÄSSIGE GRZ DARF DURCH ANLAGEN NACH § 19 (4) SATZ 1 NR. 3 BAUNVO BIS ZU EINER GRZ VON 0,8 ÜBER-SCHRITTEN WERDEN. (§ 19 (4) SATZ 3)	0,4	1,2	OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
WA 2	**ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)** ANLAGEN GEM. § 4 (3) NR. 4 BAUNVO (GARTENBAUBETRIEBE) UND § 4 (3) NR. 5 BAUNVO (TANKSTELLEN) SIND NICHT ZULÄSSIG. (§ 1 (6) BAUNVO)	**ZWINGEND** **IV** WH_{MAX}. 12,0 m	0,3	1,2	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
WA 3	**ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)** ANLAGEN GEM. § 4 (3) NR. 4 BAUNVO (GARTENBAUBETRIEBE) UND § 4 (3) NR. 5 BAUNVO (TANKSTELLEN) SIND NICHT ZULÄSSIG. (§ 1 (6) BAUNVO)	**II** WH_{MAX}. 6,5 m DOPPEL- UND REIHENHÄUSER MÜSSEN DIE GLEICHEN WAND- UND SOCKELHÖ-HEN AUFWEISEN.	0,4	0,8	OFFENE BAUW./ ABWEICHENDE BAUWEISE, DIE GEBÄUDE DÜRFEN AN DEN SEITLICHEN GRUND-STÜCKSGREN-ZEN ALS GRENZBAUTEN ERRICHTET WERDEN. DIE LÄNGE VON HAUSGRUPPEN DARF MEHR ALS 50 M BETRAGEN.
WA 4	**ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)** ANLAGEN GEM. § 4 (3) NR. 4 BAUNVO (GARTENBAUBETRIEBE) UND § 4 (3) NR. 5 BAUNVO (TANKSTELLEN) SIND NICHT ZULÄSSIG. (§ 1 (6) BAUNVO)	**II** WH_{MAX}. 7,5 m	0,4	0,8	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL-HÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
MI 1	**MISCHGEBIET (§ 6 BAUNVO)** ANLAGEN GEM. § 6 (2) NR. 6 BAUNVO (GARTENBAUBETRIEBE) UND § 6 (2) NR. 7 BAUNVO (TANKSTELLEN) SOWIE ANLAGEN NACH § 6 (2) NR. 8 UND § 6 (3) (VERGNÜGUNGSSTÄT-TEN) SIND NICHT ZULÄSSIG. (§ 1 (5) UND (6) BAUNVO)	**II** WH_{MAX}. 7,5 m	0,4	0,8	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
MI 2	**MISCHGEBIET (§ 6 BAUNVO)** ANLAGEN GEM. § 6 (2) NR. 6 BAUNVO (GARTENBAUBETRIEBE) UND § 6 (2) NR. 7 BAUNVO (TANKSTELLEN) SOWIE ANLAGEN NACH § 6 (2) NR. 8 UND § 6 (3) (VERGNÜGUNGSSTÄT-TEN) SIND NICHT ZULÄSSIG. (§ 1 (5) UND (6) BAUNVO)	**II** WH_{MAX}. 7,5 m DIE ZULÄSSIGE GRZ DARF ZUR ANLAGE VON STELLPLATZ-FLÄCHEN UND AUSSTELLUNGS-PLÄTZEN BIS ZU EINER GRZ VON INSGESAMT 0,8 ÜBER-SCHRITTEN WERDEN (§ 19 (4) S. 3 BAUNVO)	0,4	0,8	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
MI 3	**MISCHGEBIET (§ 6 BAUNVO)** ANLAGEN GEM. § 6 (2) NR. 6 BAUNVO (GARTEN-BAUBETRIEBE) UND § 6 (2) NR. 7 BAUNVO (TANK-STELLEN) SOWIE ANLAGEN NACH § 6 (2) NR. 8 UND § 6 (3) (VERGNÜGUNGSSTÄTTEN) SIND NICHT ZULÄSSIG. ANLAGEN GEM. § 6 (2) NR. 1 UND BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES (NR. 3) SIND NICHT ZULÄSSIG. (§ 1 (5) UND (6) BAUNVO)	**I** WH_{MAX}. 4,0 m	0,8	0,8	ABWEICHENDE BAUWEISE, DIE GEBÄUDE DÜRFEN AN ALLEN GRUND-STÜCKSGREN-ZEN AN DIE ÖF-FENTLICHE FLÄ-CHEN ANGREN-ZEN, ALS GRENZBAUTEN ERRICHTET WERDEN.
MI 4	**MISCHGEBIET (§ 6 BAUNVO)** WOHNGEBÄUDE GEM. § 6 (2) NR. 1 BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG. ANLAGEN GEM. § 6 (2) NR. 1 UND BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES (NR. 3) SIND NICHT ZULÄSSIG. EINZELHANDELSBETRIEBE GEM. § 6 (2) NR. 3 SIND BIS ZU EINER VERKAUFSFLÄCHE VON <800 QM ZULÄSSIG. (§ 1 (5) UND (6) BAUNVO)	WH_{MAX}. 8,5 m DIE ZULÄSSIGE GRZ DARF ZUR ANLAGE VON STELLPLATZFLÄ-CHEN BIS ZU EINER GRZ VON INSGESAMT 0,75 ÜBERSCHRIT-TEN WERDEN (§ 19 (4) S. 3 BAUNVO)	0,3	GF 1.200 qm	ABWEICHENDE BAUWEISE, DIE GEBÄUDE DÜRFEN AN DER, AN DIE ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE GRENZENDEN GRUNSTÜCKS-GRENZE, ALS GRENZBAUTEN ERRICHTET WERDEN.

2. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BAUGB)

DIE STELLUNG DER GEBÄUDE (HAUPTFIRSTRICHTUNG) IST ENTSPRECHEND DEM PLAN-EINTRAG AUSZUBILDEN.
AUSNAHMEN VON DER FESTGELEGTEN FIRSTRICHTUNG KÖNNEN ZUGELASSEN WER-DEN, WENN DIES DIE AKTIVE ODER PASSIVE NUTZUNG VON SOLARENERGIE ERFOR-DERT.

3. STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4 BAUGB I.V.M. § 23 (5) UND § 21A BAUNVO)

3.1 IM **WA 1** UND **WA 2** SIND **GARAGEN** NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUND-STÜCKSFLÄCHEN UND DARÜBER HINAUSGEHEND AUF DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN NACH § 9 (1) NR. 4 BAUGB NUR IN FORM VON **TIEFGARAGEN** ODER **KELLERGARAGEN** ZULÄSSIG.
STELLPLÄTZE SIND IM **WA 2** INNERHALB DER DAFÜR FESTGELEGTEN FLÄCHEN UND/ODER IM VORGARTENBEREICH VOR DER STRASSENSEITIGEN BAUGRENZE ZUGELASSEN.

3.2 IM **WA 3** SIND **STELLPLÄTZE, CARPORTS UND/ODER GARAGEN** NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN BZW. DIESE VERLÄNGERT BIS ZU SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND/ODER DER DAFÜR AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN FESTGELEGTEN FLÄCHEN UND/ODER IM BEREICH DER DEN EINZELNEN BAUGEBIETEN **ZUGEORDNETEN FLÄCHEN (A-C)** FÜR GEMEINSCHAFTSAN-LAGEN ZULÄSSIG (9 (1) NR. 22 BAUGB)

STELLPLÄTZE SIND ZUDEM IM VORGARTENBEREICH (BEREICH ZWISCHEN DER BIS ZUR SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE VERLÄNGERTEN VORDEREN BAUGRENZE UND DER STRAßENBEGRENZUNGSLINIE) ZULÄSSIG, WENN IHRE GESAMTBREITE (INCL. DER GARAGENZUFAHRT) NICHT MEHR ALS 6 M BETRÄGT.
IM BEREICH DER **GEMEINSCHAFTSANLAGE B** SIND **NUR STELLPLÄTZE ODER CARPORTS** ZULÄSSIG.

HINWEIS
DEN GEBIETEN WA 3 SIND IN DER PLANZEICHNUNG MIT DEN BEZEICHNUNGEN A-C JEWEILS BESTIMMTE GARAGEN- BZW. STELLPLATZANLAGEN ZUGEWIESEN.

HIERBEI SIND JEDER REIHENHAUSEINHEIT 1 GARAGE UND 1 STELLPLATZ BZW. 2 STELLPLÄTZE ZUZUORDNEN. SIE SIND JEWEILS FESTE, NICHT GETRENNT VERÄUSSERBARE BESTANDTEILE DER EINZELNEN WOHNGRUNDSTÜCKE. DIESE FESTSETZUNG GILT NICHT, WENN DER STELLPLATZNACHWEIS AUF DEM WOHNBAUGRUNDSTÜCK SELBST HERGESTELLT WERDEN KANN. NICHT BENÖTIGTE GARAGEN/STELLPLÄTZE WERDEN DER STADT LAMPERTHEIM ALS ÖFFENTLICHE STELLPLÄTZE ZUGEORDNET.

3.3 DIE GEMEINSCHAFTSANLAGEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND VON DEN EIGENTÜMERN GEMEINSAM ZU BAUEN UND ZU BEPFLANZEN. EINE ANLAGE IST JEWEILS IN EINEM BAUABSCHNITT, ZUMINDEST ABER IN FUNKTIONSFÄHIGEN TEILABSCHNITTEN (Z.B. ZUSAMMENHÄNGENDE GARAGENZEILE/STELLPLATZANLAGEN AUS 3 BIS 4 GARAGEN/STELLPLÄTZEN) HERZUSTELLEN. DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN SIND EINHEITLICH IN GRÖSSE, MATERIAL UND DACHFORM HERZUSTELLEN. BENACHBARTE STELLPLATZANLAGEN SIND GESTALTERISCH AUFEINANDER ABZUSTIMMEN.

3.4 IM **WA 4 UND IM MI 1 UND MI 2** SIND **GARAGEN UND CARPORTS** NUR INNERHALB DER DAFÜR FESTGELEGTEN FLÄCHEN UND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

IM **WA 4** UND IM **MI 1 UND MI 2** SIND **STELLPLÄTZE** INNERHALB DER DAFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN BZW. IM VORGARTENBEREICH (BEREICH ZWISCHEN DER VORDEREN BAUGRENZE (GGF. VERLÄNGERT BIS ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE) UND DER STRAßENBEGRENZUNGSLINIE) ZULÄSSIG. DIE BREITE DER IM VORGARTEN ZULÄSSIGEN STELLPLÄTZE DARF 3,0 M JE GRUNDSTÜCK (BZW. 6,0 M INKLUSIVE EINER EVENTUELL ALS STELLPLATZ GENUTZTEN GARAGENZUFAHRT) NICHT ÜBERSCHREITEN.

AUSNAHMSWEISE SIND **ZUSÄTZLICHE STELLPLÄTZE** IM VORGARTENBEREICH ZULÄSSIG, WENN DIESE AUFGRUND DER STÄDTISCHEN STELLPLATZSATZUNG ZWINGEND ERFORDERLICH SIND UND EIN BREITE VON 2,5 M JE STELLPLATZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

3.5 VOR GARAGEN UND CARPORTS (MIT AUSNAHME DER CARPORTS IN DER GEMEINSCHAFTSANLAGE B) IST EIN STAURAUM VON MINDESTENS 5 METERN VORZUSEHEN.

3.6 BEI **INS GEBÄUDE INTEGRIERTEN GARAGEN** IST DIE GESCHOSSFLÄCHE GEMÄSS § 21A (4) NR. 3 BAUNVO NICHT ANZURECHNEN.

3.7 IM MI 4 KANN VON DEN PFLANZPFLICHTEN DER STELLPLATZSATZUNG DER STADT LAMPERTHEIM ABGEWICHEN WERDEN, SOFERN DIE LAGE DER VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN EINE ENTSPRECHENDE BAUMPFLANZUNG VERHINDERT UND DIE GESAMTANZAHL DER ZU PFLANZENDEN HOCHSTÄMME IN ADÄQUATER VERTEILUNG AUF DEM GRUNDSTÜCK NACHGEWIESEN WIRD.

HINWEISE
NACH § 50 (1) HBO GELTEN AUSSTELLUNGS- UND VERKAUFSFLÄCHEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE NICHT ALS STELLPLÄTZE.

GRUNDLAGE FÜR DIE ANLAGE VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN IST IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES DIE STÄDTISCHE STELLPLATZSATZUNG IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG.

4. ZAHL DER WOHNUNGEN PRO WOHNGEBÄUDE (§ 9 (1) NR. 6 BAUGB)

DIE HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN (WE) IST IM **WA 3** AUF MAXIMAL 2 WE PRO EINZELHAUS UND MAXIMAL 1 WE PRO DOPPELHAUSHÄLFTE SOWIE AUF 1 WE PRO REIHENHAUSEINHEIT BEGRENZT.

DIE HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN (WE) IST IM **WA 4 UND MI** AUF MAXIMAL 3 WE PRO EINZELHAUS UND MAXIMAL 2 WE PRO DOPPELHAUSHÄLFTE SOWIE AUF 1 WE PRO REIHENHAUSEINHEIT BEGRENZT.

5. NEBENANLAGEN (§ 14 I.V.M. § 23 (5) BAUNVO)

NEBENANLAGEN (GEBÄUDE I.S.V. § 2 (2) HBO) SIND IN DEN GEBIETEN **WA 1 BIS WA 4** NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN BZW. DEN FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN/GARAGEN SOWIE HINTER DER FESTGESETZTEN RÜCKWÄRTIGEN BAUGRENZE IM STRASSENABGEWANDTEN GARTENBEREICH BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE VON MAX. 6 M^2 ZULÄSSIG. IN DEN ÜBRIGEN GEBIETEN RICHTET SICH DIE ZULÄSSIGKEIT VON NEBENANLAGEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NACH § 23 (5) UND § 19 (4) BAUNVO.

6. FLÄCHEN FÜR GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 (1) 21 BAUGB)

DIE IN DER PLANZEICHNUNG HIERFÜR BEZEICHNETEN FLÄCHEN SIND GEM. § 9 (1) 21 BAUGB ZU BELASTEN MIT EINEM LEITUNGSRECHT FÜR ABWASSERLEITUNGEN ZUGUNSTEN DER STADT LAMPERTHEIM (*FLÄCHEN IN DENEN MIT A BEZEICHNETE ABWASSERLEITUNGEN VERLAUFEN*), MIT EINEM LEITUNGSRECHT FÜR WASSER- BZW. GASLEITUNGEN ZUGUNSTEN DER ENERGIERIED GMBH & CO. KG BZW. DER EWR NETZ GMBH (*FLÄCHEN IN DENEN MIT W BZW. G BEZEICHNETE WASSER- BZW. GASVERSORGUNGSLEITUNGEN VERLAUFEN*), MIT EINEM LEITUNGSRECHT FÜR DIE STROMVERSORGUNG ZUGUNSTEN DER EWR NETZ GMBH (*FLÄCHEN IN DENEN MIT E BEZEICHNETE ELEKTRIZITÄTSLEITUNGEN VERLAUFEN*) SOWIE MIT EINEM LEI-TUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER DEUTSCHEN TELEKOM (*FLÄCHEN IN DENEN MIT T BEZEICHNETE TELEKOMMUNIKATIONSLEITUNGEN VERLAUFEN).*

ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIE GENAUE LAGE DER WASSERLEITUNG (HW 500 GG) NICHT BEKANNT IST.

7. BAULICHE UND TECHNISCHE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 (1) 24 BAUGB)

7.1 ZUM SCHUTZ DER BAUGEBIETE VOR VERKEHRSLÄRM, ABGAS UND STAUBIMMISSIONEN IST ENTLANG DER B 44, DER ZUFAHRTSSCHLEIFEN ZUR B 44 SOWIE DER ROSENAUSTRASSE ENTSPRECHEND DER PLANZEICHNUNG EINE **LÄRMSCHUTZWAND** IN DER HÖHE VON MINDESTENS 3,0 M ZU ERRICHTEN, GEMESSEN VON OK STRASSE BIS ZUM OBEREN ABSCHLUSS DER WAND. DIE LÄRMSCHUTZWAND IST STRASSENSEITIG MIT IMMERGRÜNEN RANKERN, GRUNDSTÜCKSSEITIG MIT RANKENDEN ODER KLETTERNDEN PFLANZEN ZU BEGRÜNEN UND SO ZU PFLEGEN, DASS EINE MÖGLICHST FLÄCHENDECKENDE BERANKUNG ERREICHT WIRD.

7.2 ZUSÄTZLICH IST INNERHALB DER IM PLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN EIN **LÄRMSCHUTZWALL** IN DER HÖHE VON MINDESTENS 3,0 M AB OK STRASSE (AN DER ROSENAUSTR.) AUFZUSCHÜTTEN. DIE NEIGUNG SOLL STRASSENSEITIG MAX. 1:1,5, GRUNDSTÜCKSSEITIG MAX. 1:2 ZU BETRAGEN; WENN MÖGLICH AUCH FLACHER.
DIE SCHÜTTUNG SOLLTE AUS PFLANZFÄHIGEM MATERIAL (ERDAUSHUB) ERFOLGEN. DER WALL IST AUFGELOCKERT MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN AUS DER GEHÖLZLISTE (SH. ANHANG 1 DER BEGRÜNDUNG) ZU BEPFLANZEN.

7.3 AN DER ROSENAUSTRASSE IST DURCH EINE ÜBERSCHNEIDUNG DER AUSLAUFENDEN LÄRMSCHUTZWAND MIT DEM BEGINNENDEN LÄRMSCHUTZWALL VON MIND. 15,0 M EINE HINREICHENDE LÄRMSCHUTZWIRKUNG SICHERZUSTELLEN.

7.4 IM GESAMTEN BAUGEBIET SIND AUF DEN DEN HAUPTLÄRMQUELLEN ZUGEWANDTEN GEBÄUDESEITEN BEI NEU-, UM- UND ERWEITERUNGSBAUTEN BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR VERKEHRSLÄRM ZU TREFFEN. NACH DIN 4109 „SCHALLSCHUTZ IM HOCHBAU – ANFORDERUNGEN UND NACHWEISE", AUSGABE 1989 SIND ZUM SCHUTZ VON AUFENTHALTSRÄUMEN GEGEN AUßENLÄRM DIE ANFORDERUNGEN AN DIE LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUßENBAU-TEILEN GEMÄß ZIFFER 5 UND TABELLE 8 UND 9 EINZUHALTEN.

7.5. INNERHALB DER IN DER PLANZEICHNUNG GEKENNZEICHNETEN BEREICHE (LPB IV 1-4) DIE LAUT SCHALLTECHNISCHEM GUTACHTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN (BÜRO FRITZ, 15.06.2001) IM LÄRMPEGELBEREICH IV UND MEHR LIEGEN, SIND ZUMINDEST IN SCHLAF- UND KINDERZIMMERN FENSTERUNABHÄNGIGE, SCHALLGEDÄMMTE LÜFTUNGSEINRICHTUNGEN EINZUBAUEN.
DIES GILT: IM BEREICH **LSM 1** FÜR ALLE SCHLAF- UND KINDERZIMMER,
IM BEREICH **LSM 2** FÜR RÄUME, DIE DER ANDREASSTRAßE ODER DEN GEBÄUDESEITEN ZUGEWANDT SIND,
IM BEREICH **LSM 3** FÜR RÄUME DIE, DER ANDREASSTRAßE ZU-GEWANDT SIND,
IM BEREICH **LSM 4** FÜR RÄUME, DIE DER BUNDESSTRAßE 44 ZUGE-WANDT SIND.

HINWEIS:
DIE IN DER DIN 4109 ENTHALTENEN BAUTECHNISCHEN ANFORDERUNGEN ZUM SCHALLSCHUTZ IM HOCHBAU SIND ZU BEACHTEN.

8. BEFRISTETE ZULÄSSIGKEIT VON FESTSETZUNGEN § 9 ABS. 2 BAUGB

AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG NACH § 9(2) BAUGB GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN (SCHRAFFUR) IST DIE FESTGESETZTE NUTZUNG "FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN" ZULÄSSIG BIS ZUR ERTEILUNG EINER BAUGENEHMIGUNG FÜR EIN EINZEL-ODER DOPPELHAUS AUF DEM DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK ZUGEORDNETEN WOHNBAUGRUNDSTÜCK.

ALS FOLGENUTZUNG WIRD "ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE" FESTGESETZT. ES GELTEN DANN DIE FESTSETZUNGEN GEMÄSS ZIFFER 17.5 ANALOG DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN 1 UND 3: DIE HERSTELLUNG EINES ÖFFENTLICHEN FUSSWEGES IST ZULÄSSIG.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 81 HBO I.V.M. § 9 (4) BAUGB)

9. GEBÄUDEGESTALTUNG

9.1 IM **WA 1 BIS WA 4**, IM **MI 1 UND 2** SIND DIE DÄCHER VON GEBÄUDEN MIT MEHR ALS 50 M^2 GRUNDFLÄCHE ALS **SATTEL- ODER WALMDÄCHER ODER GEGENEINANDER VERSETZTE PULTDÄCHER** AUSZUBILDEN. DIE HÖHENDIFFERENZ BEI PULTDÄCHER DARF NICHT MEHR ALS 1,20 M BETRAGEN. IM **WA 1** SIND ZUDEM AUCH ZELTDÄCHER BZW. IM **WA 2** AUCH FLACHDÄCHER ZUGELASSEN.

9.2 DIE **DACHNEIGUNG** IST IM **WA 1** UND **WA 2** AUF 20°- 45° SOWIE IM **WA 3, WA 4, MI 1**UND **MI 2** AUF 30° - 45° BEGRENZT. DOPPEL- UND REIHENHÄUSER MÜSSEN DIE GLEICHEN DACHNEIGUNGEN AUFWEISEN.

IM **MI 4** IST DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG AUF 30°BEGRENZT.

9.3 **DACHAUFBAUTEN** SIND IN FORM VON GLEICHSCHENKLIGEN SATTEL-, UND DREIECKS-GAUBEN SOWIE SCHLEPPGAUBEN ZUGELASSEN.

DIE **GESAMTLÄNGE** DER GAUBEN AUF EINER DACHSEITE DARF HÖCHSTENS DIE HÄLFTE DER TRAUFLÄNGE DIESER DACHSEITE BETRAGEN. BEI WALMDÄCHERN GILT ALS MASSGEBENDE TRAUFLÄNGE DIE TRAUFLÄNGE PLUS DER FIRSTLÄNGE GETEILT DURCH ZWEI.

DER SEITLICHE ABSTAND ZUM GIEBEL SOWIE ZUR NÄCHSTEN GAUBE MUSS MINDE-STENS 1,25 M BETRAGEN.
DER **HÖCHSTE PUNKT** DER DACHGAUBEN MUSS MINDESTENS 0,50 M UNTER FIRST-OBERKANTE DES DACHES LIEGEN.

AUF EINER DACHSEITE DARF NUR EINE GAUBENFORM ZUR AUSFÜHRUNG KOMMEN.

9.4 BEI DER **EINDECKUNG** DER GENEIGTEN DÄCHER SIND IM WA 3, WA 4 UND MI 1 ZIEGEL-ODER BETONDACHSTEINE I ZU VERWENDEN.

AUSNAHMEN VON DEN FESTGESETZTEN EINDECKUNGSMATERIALIEN KÖNNEN DANN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIES DER AKTIVEN ODER PASSIVEN GEWINNUNG VON SONNENENERGIE DIENT.
ZUR EINDECKUNG DER GAUBEN IST ENTWEDER DAS MATERIAL DES HAUPTDACHES ZU VERWENDEN ODER MATERIAL ZU WÄHLEN, DASS IM FARBTON AUF DAS HAUPTDACH ABGESTIMMT IST.

10. EINFRIEDUNGEN

10.1 ALLE EINFRIEDUNGEN (V.A. SOLCHE IN WOHNGEBIETEN) DÜRFEN, VON HECKEN ABGE-SEHEN, NICHT ALS GESCHLOSSENE WAND AUSGEBILDET WERDEN ODER ALS SOLCHE WIRKEN. SIE SIND IN DURCHBROCHENER FORM ALS HECKE, TRANSPARENTE HOLZ-ZÄUNE, STAHLRANK- ODER DRAHTGEFLECHTZÄUNE GGF. MIT HINTERPFLANZUNG DURCH HECKEN AUSZUFÜHREN. MASSIVE SOCKEL SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 0,30 M ZULÄSSIG.

FREIWACHSENDE HECKEN ALS EINFRIEDUNG DER FLÄCHEN SIND VORZUZIEHEN.

ALS MAXIMALE HÖHE IST HIERFÜR FESTGESETZT (KLAMMERWERTE FÜR **MI 4**):

ZUR STRASSE HIN	1,20 M (2,0 M)
BEI EINHALTUNG NOTWENDIGER SICHTBEZIEHUNGEN	0,70 M
ZUR RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE UND AUF DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN	1,50 M (2,0 M)

10.2 BEI DOPPEL- ODER REIHENHAUSBEBAUUNG IST AUF DER STRASSENABGEWANDTEN GARTENSEITE ENTLANG DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE EIN SICHTSCHUTZ VON MAXIMAL 2,0 M HÖHE UND 4,0 M TIEFE, GEMESSEN VON DER RÜCKWÄRTIGEN GE-BÄUDEKANTE, ZULÄSSIG.

11. WERBEANLAGEN

ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG I.S. DES § 13 HBO SIND NUR IM MISCHGEBIET 4 ZULÄSSIG. WERBEANLAGEN MIT BLINK-, WECHSEL- ODER REFLEXBELEUCHTUNG SOWIE MIT BEWEGTEN BILDERN ODER SICH BEWEGENDE WERBEANLAGEN SIND UNZULÄSSIG.

MIT WERBEANLAGEN ALLER ART IST EIN ABSTAND VON 20 M VOM BEFESTIGTEN FAHRBAHNRAND DER UMGEHUNGSSTRASSE EINZUHALTEN.

C LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) 20 UND 25 BAUGB I.V.M. § 81 HBO)

12. BEGRÜNUNG DER PRIVATEN FREIFLÄCHEN (§ 9 (1) 25 A BAUGB I.V.M. § 81 (1) 5 HBO)

12.1 DIE **UNBEBAUTEN FLÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE** SIND BIS AUF DIE NOTWENDIGEN ZUFAHRTEN UND ZUWEGUNGEN ALS DAUERHAFT BEFLANZTER GARTEN ODER GRÜNANLAGE ANZULEGEN. ALS NOTWENDIGE ZUFAHRTEN ZÄHLEN AUCH BRANDSCHUTZTECHNISCH ERFORDERLICHE FEUERWEHRZU- UND UMFAHRTEN.

12.2 DIE **FLÄCHEN ZWISCHEN GEBÄUDEN UND VERKEHRSFLÄCHEN** (=VORGARTEN- BZW. GARTENFLÄCHEN) SIND, MIT AUSNAHME DER NOTWENDIGEN ZUWEGE, ALS ZUSAM-MENHÄNGENDE GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN. DABEI SIND LAUBBÄUME UND STRÄUCHER (ENTSPRECHEND DER PFLANZLISTE) ZU PFLANZEN, DIE IN DER GRÖSSE DEN GRUNDSTÜCKSVERHÄLTNISSEN ENTSPRECHEN. VORGÄRTEN DÜRFEN NICHT ALS LAGER- ODER ARBEITSFLÄCHEN GENUTZT WERDEN.

13. GESTALTUNG UND BEGRÜNUNG VON STELLPLÄTZEN UND KRAFTFAHRZEUG-AUSSTELLUNGSPLÄTZEN (§ 9 (1) 25 A BAUGB I.V.M. § 81 (1) 4,5 HBO)

13.1 DIE STELLPLÄTZE INNERHALB DER **WOHNGEBIETE** (WA) UND DER **MISCHGEBIETE** (MI) – MIT AUSNAHME DER IM MISCHGEBIET 4 - SIND LUFT- UND WASSERDURCHLÄSSIG ZU BEFESTIGEN, BEGRÜNBARE BELÄGE (RASENPFLASTER, SCHOTTERRASEN O.Ä.) SIND DABEI VORZUZIEHEN.

13.2 AUF GRUNDSTÜCKEN MIT MEHREREN STELLPLÄTZEN SIND, IN ANLEHNUNG AN DIE STÄDTISCHE STELLPLATZSATZUNG, LAUBBÄUME ZUR BESCHATTUNG DER FLÄCHEN ZU PFLANZEN.

14. GESTALTUNG VON ZUFAHRTEN UND ZUWEGUNGEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN (§ 9 (1) 20 BAUGB I.V.M. § 81 (1) 5 HBO)

14.1 ZUFAHRTEN ZU DEN GRUNDSTÜCKEN ODER STELLPLÄTZEN SIND – MIT AUSNAHME DER IM MISCHGEBIET 4 - WASSERDURCHLÄSSIG ZU BEFESTIGEN. IN RASEN VERLEGTE FAHRSPUREN SIND EINER FLÄCHENHAFTEN BEFESTIGUNG VORZUZIEHEN.

14.2 ZUWEGUNGEN FÜR FUSSGÄNGER SIND - MIT AUSNAHME DER IM MISCHGEBIET 4 - WASSERDURCHLÄSSIG ALS RASENPFLASTER, WASSERGEBUNDENE DECKE ODER SCHOTTERRASEN ZU BEFESTIGEN.

15. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUR REGENWASSERNUTZUNG/ REGEN-WASSERVERSICKERUNG (§ 9 (1) 20 BAUGB

15.1 IM **GESAMTEN GELTUNGSBEREICH** DES BEBAUUNGSPLANES IST DAS VON DEN DACH-FLÄCHEN DER GEBÄUDE UND NEBENGEBÄUDE ABFLIESSENDE NIEDERSCHLAGSWASSER GRUNDSÄTZLICH DEZENTRAL AUF DEN JEWEILIGEN BAUGRUNDSTÜCKEN IN DAUERHAFT VEGETATIONSBESTANDENEN FLÄCHEN ZUR **V E R S I C K E R U N G** ZU BRINGEN.

AUSNAHMEN SIND DA ZULÄSSIG, WO DIE ANLAGE VON VERSICKERUNGSFLÄCHEN EINE NICHT ZUMUTBARE EINSCHRÄNKUNG DER FREIFLÄCHENNUTZUNG ZUR FOLGE HÄTTE. UNTER DER VORAUSSETZUNG, DASS EIN AUSREICHEND GROSSER ABSTAND ZUM GRUNDWASSERHORIZONT EINGEHALTEN WIRD, KÖNNEN HIER ERSATZWEISE VERSICKERUNGSSCHÄCHTE ODER RIGOLEN ANGELEGT WERDEN.

15.2 DIE BEMESSUNG DER VERSICKERUNGSFLÄCHEN/-MULDEN ERGIBT SICH AUS ATV-ARBEITSBLATT A 138. BEI DER AUSBILDUNG DER VERSICKERUNGSMULDEN IST AUF EINE AUSREICHENDE DURCHLÄSSIGKEIT DER BELEBTEN BODENZONE UND DER DARUNTERLIEGENDEN BODENSCHICHTEN DURCH GEEIGNETE BEPFLANZUNG ZU ACHTEN UND GGF DURCH BODENAUSTAUSCH HERZUSTELLEN.

15.3 DAS AUF GRÜN- UND GARTENFLÄCHEN UND WASSERDURCHLÄSSIG BEFESTIGTEN FLÄCHEN ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER IST GRUNDSÄTZLICH AUF DIESEN FLÄCHEN ZU VERSICKERN.

15.4 ZUSÄTZLICH IST ZUR RÜCKHALTUNG UND SAMMLUNG, DES VON DEN DACHFLÄCHEN DER GEBÄUDE UND NEBENGEBÄUDE ABFLIESSENDEN NIEDERSCHLAGSWASSERS FÜR ZWECKE DER FREIFLÄCHENBEWÄSSERUNG UND BRAUCHWASSERNUTZUNG, DIE HER-STELLUNG VON **Z I S T E R N E N** AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZULÄSSIG. DER ÜBERLAUF DER ZISTERNEN IST AN DIE VERSICKERUNGSMULDEN NACH TF. 15.1 ANZUSCHLIESSEN.

DIE HIERFÜR ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN SOLLTEN AUF GRUNDLAGE DER "EMPFEHLUNG FÜR BAU UND BETRIEB VON REGENWASSERANLAGEN IN PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN GEBÄUDEN" DES HESS. MINISTERS FÜR UMWELT- UND REAKTORSI-CHERHEIT VON 1989 GETROFFEN WERDEN.

HINWEIS:
ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIE VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER AUF GEWERBLICH GENUTZTEN GRUNDSTÜCKEN EINE WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS ERFORDERT. EINE VERSICKERUNG ÜBER VERSICKERUNGSSCHÄCHTE IST WEGEN DER GEFAHR DER GRUNDWASSERVERUNREINIGUNG NICHT ZULÄSSIG.

16. ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 B BAUGB)

DIE IM PLAN ENTSPRECHEND GEKENNZEICHNETEN BÄUME SIND ZU ERHALTEN.

17. PFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 A BAUGB)

17.1 **AUF DEN GRUNDSTÜCKEN** MUSS EIN MINDESTMASS AN BEGRÜNUNG UND INSBESONDERE AN VERTIKALER STRUKTURIERUNG DER BEGRÜNUNG GEGEBEN SEIN. DAHER SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN, ALS DAUERHAFT BEPFLANZTE FREIFLÄCHEN ANGELEGTEN GRUNDSTÜCKSTEILEN JE 80 M^2 AUSZUWEISEN UND ZU PFLANZEN:

ENTWEDER 1 GROSSKRONIGER LAUBBAUM
ODER 2 KLEINKRONIGE LAUBBÄUME
ODER 20 STRÄUCHER
ODER 32 LFM. BEGRÜNTE WANDFLÄCHE (MINDESTWUCHSHÖHE 2,50 M)
ODER 16 LFM. BEGRÜNTE WANDFLÄCHE (MINDESTWUCHSHÖHE 5,00 M)
ODER 80 M^2 DAUERPFLANZUNG (DICHT BODENDECKEND)
ODER EINE ANTEILIGE KOMBINATION DER GENANNTEN PFLANZMÖGLICHKEITEN.

BESTEHENDE PFLANZUNGEN, DIE EHALTEN WERDEN, WERDEN ANGERECHNET.

ES SIND EINHEIMISCHE, STANDORTGERECHTE PFLANZEN ODER PFLANZEN AUS DER GEHÖLZLISTE (SIEHE IN DER ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG - ANHANG 1) ZU VERWENDEN. BEIM AUSFALL VON GEHÖLZEN SIND DIESE NACHZUPFLANZEN.

17.2 DIE **IM PLANGEBIET ZUR AUSWAHL STEHENDEN PFLANZEN** RICHTEN SICH NACH DER PFLANZLISTE A IM ANHANG 1 DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN.

17.3 FÜR **BAUMPFLANZUNGEN IM STRASSENRAUM** SOWIE IM PRIVATEN BEREICH ENTLANG DER WEGE SIND ARTEN GEMÄSS DER "STRASSENBAUMLISTE 2006-GALK-ARBEITSKREIS 2006" (BEURTEILUNG VON BAUMARTEN FÜR DIE VERWENDUNG IM STÄDTISCHEN STRASSENRAUM) ZU VERWENDEN.

17.4 **LÄRMSCHUTZWÄLLE** SIND GESTUFT ZU BEPFLANZEN, BEGINNEND MIT EINER SCHICHT NIEDERER STRÄUCHER AN DEN AUSSENRÄNDERN UND IN ZWEITER UND DRITTER REIHE AUFSTEIGENDER HÖHE, AUF DIE PFLANZUNG VON GROSSBÄUMEN IST HIER ZU VERZICHTEN.
VORRANGIG SIND GEHÖLZE NACH DER PFLANZLISTE B IM ANHANG 1 DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN ZU PFLANZEN.

17.5 **GESTALTUNG DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN**
DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND IN DER PLANZEICHNUNG ENTSPRECHEND IHRER ZWECKBESTIMMUNG GEKENNZEICHNET:

DIE **ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN 1 UND 3** (**ÖG 1, ÖG 3**) SIND ALS **PARKANLAGE** ZU GESTALTEN UND MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN (ENTSPRECHEND DER PFLANZLISTEN IM ANHANG 1 ZUR BEGRÜNDUNG DES BEBAUUNGSPLANES) ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST SO VORZUNEHMEN, DASS SIE DIE EINGRÜNUNG DER LÄRMSCHUTZWAND UNTERSTÜTZT. DIE VORHANDENEN BÄUME SIND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

DIE **ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE 4** (**ÖG 4**) IST ALS **BOLZPLATZ** ANZULEGEN, DIE RANDBEREICHE DES BOLZPLATZES SIND MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN EINZUGRÜNEN.

DIE **ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN 2 (ÖG 2**) IST ALS **KINDERSPIELPLATZ** ZU GESTALTEN, UND MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN (ENTSPRECHEND DER PFLANZLISTEN IM ANHANG 1 ZUR BEGRÜNDUNG DES BEBAUUNGSPLANES) ZU BEPFLANZEN.

DIE **ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN 5** (**ÖG 5**) IST ALS **PARKANLAGE** ZU GESTALTEN UND MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN (ENTSPRECHEND DER PFLANZLISTEN IM ANHANG 1 ZUR BEGRÜNDUNG DES BEBAUUNGSPLANES) ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST SO VORZUNEHMEN, DASS SIE DIE EINGRÜNUNG DER LÄRMSCHUTZWAND UNTERSTÜTZT. EINE EINGRÜNUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE IST VORZUNEHMEN.

INNERHALB DER **ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE** MIT DER ZWECKBESTIMMUNG **VERKEHRSGRÜN** IST EIN ZWEI METER BREITER PFLEGEWEG ANZULEGEN

WEGE- ODER PLATZFLÄCHEN **INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN** DÜRFEN NUR MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BODENBELÄGEN (WASSERGEBUNDENE DECKE, ABSTANDSPFLASTER, O.Ä.) BEFESTIGT WERDEN.

17.6. DIE **GEHÖLZPFLANZUNGEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM** SIND EXTENSIV ZU PFLEGEN. ABGESTORBENE GEHÖLZE SIND NACHZUPFLANZEN.

18. DACHBEGRÜNUNG (§ 9 (1) 25 A BAUGB)

18.1 FLACHDÄCHER VON TIEFGARGEN, GARAGEN UND ANDEREN EINGESCHOSSIGEN BAUTEN ODER GEBÄUDETEILEN MIT AUSNAHME DER BEBAUUNG IM MISCHGEBIET 4 SIND ZU BEGRÜNEN, SOFERN SIE EINE DACHFLÄCHE VON MEHR ALS 6 M^2 AUFWEISEN UND EINE BEGRÜNUNG BAUTECHNISCH MÖGLICH IST.

18.2 DIE DACHBEGRÜNUNG SOLL EINE MINDESTSTÄRKE DES SUBSTRATS VON 8 CM AUFWEISEN.

18.3 AUSNAHMEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE DACHFLÄCHEN ALS BEGEHBARE TERRASSEN GENUTZT WERDEN ODER WENN DIE BEABSICHTIGE NUTZUNG VON SOLARENERGIE DURCH EINE BEGRÜNUNG DER DACHFLÄCHE BEHINDERT WÜRDE.

19. FASSADENBEGRÜNUNG, BERANKUNG VON GEBÄUDETEILEN (§ 9 (1) 25 BAUGB)

19.1 IM MISCHGEBIET 4 SIND UNGEGLIEDERTE, GESCHLOSSENE WANDFLÄCHEN MIT MEHR ALS 50 M^2 FASSADENFLÄCHE MIT KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.

19.2 DIE STÜTZEN VON CARPORTS UND PERGOLEN, SOWIE HIERFÜR GEEIGNETE ZÄUNE SIND ZU BERANKEN.

19.3 STANDORTE FÜR MÜLLBEHÄLTER SIND, SOWEIT SIE NICHT IN DEN GEBÄUDEN UNTER-GEBRACHT WERDEN KÖNNEN, MIT HECKEN ODER DURCH BERANKTE PERGOLEN EINZUGRÜNEN.

20. AUSGLEICHSMASSNAHMEN IM SONSTIGEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9(1A) BAUGB), FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 I.V.M. § 9 (1) 25 BAUGB)

20.1 IN EINEM ETWA **2460 M^2 UMFASSENDEN TEILBEREICH DER PARZELLE 48/6 (TEILPLAN 2 'IM SAUWERT')** IN DER FLUR 23 IM WESTLICHEN GEMARKUNGSBEREICH WERDEN (ENTSPRECHEND DEM LANDSCHAFTSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN) EINE FELDGEHÖLZHECKE MIT EINER GESAMTFLÄCHE VON 880 M^2 ANGELEGT UND ETWA 1.580 M^2 ACKERFLÄCHE IN EXTENSIV GENUTZTE WIESE UND WEIDE UMGEWIDMET. DIE EMPFEHLUNGEN ZU STANDORTGERECHTEN BAUM- UND STRAUCHARTEN SIND IM LANDSCHAFTSPLAN ENTHALTEN.

20.2 DIE IM **TEILPLAN 2** FESTGESETZTE AUSGLEICHSFLÄCHE **'IM SAUWERT'** BILDET GEMÄSS § 9 (1A) BAUGB I.V.M. § 9 (7) BAUGB DEN **SONSTIGEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES** 'BEI DER OBERLACHE - OST, 2. ÄNDERUNG'.
DIE IM SONSTIGEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZTEN LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN MASSNAHMEN DIENEN - NEBEN DEN BEREITS AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN VORGESEHENEN AUSGLEICHSMASSNAHMEN - DEM WEITER-GEHENDEN AUSGLEICH/ERSATZ DER AUFGRUND DER GEPLANTEN BAU- UND ER-SCHLIESSUNGSMASSNAHMEN ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT DES NATURHAUSHALTES UND DES LANDSCHAFTSBILDES I.S.V. § 9 (1A) BAUGB.

20.3 DEMENTSPRECHEND WERDEN DIESE AUSGLEICHSFLÄCHEN UND -MASSNAHMEN DEN NEUAUS-GEWIESENEN GRUNDSTÜCKEN IM PLANGEBIET- D.H. SOLCHEN GRUNDSTÜCKEN, DIE ERST AUFGRUND DES BEBAUUNGSPLANES BAURECHT ERHALTEN HABEN - ALS **SAMMELAUSGLEICHSMASSNAHME** ZUGEORDNET, § 9 (1A) BAUGB.

20.4 ZUM **AUSGLEICH** DER DURCH DIE **1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG** BEDINGTEN EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT WIRD IN EINEM **310 M^2 UMFASSENDEN TEILBEREICH DES GRUNDSTÜCKS FLUR 23 NR. 48/6 (TEILPLAN 2 'IM SAUWERT')** ENTSPRECHEND DEM LANDSCHAFTSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN DIE IN 20.1 GENANNTE FELDGEHÖLZHECKE ERWEITERT.

20.5 ZUM **AUSGLEICH** DER DURCH DIE **2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG** BEDINGTEN EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT WIRD IN EINEM **1.659 M^2 UMFASSENDEN TEILBEREICH DES GRUNDSTÜCKS FLUR 23 NR. 48/6 (TEILPLAN 2 'IM SAUWERT')** ENTSPRECHEND DEM LANDSCHAFTSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN DIE IN 20.1 GENANNTE FELDGEHÖLZHECKE ERWEITERT. DIESE ERSATZMASSNAHME WIRD DEN GRUNDSTÜCKEN MIT DER KENNZEICHNUNG MI 4 ZUGEORDNET.

D HINWEISE

1. **PFLANZMASSNAHMEN UND KOSTENERSTATTUNG**
DIE ERHEBUNG UND VERTEILUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBEITRÄGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON ZUGEORDNETEN AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN ERFOLGT NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DER JEWEILS GÜLTIGEN SATZUNG DER STADT LAMPERTHEIM ZUR ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBETRÄGEN NACH § 135 A BIS 135 C BAUGB.
BEI DER ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND HECKEN IST ZU DEN KABELTRASSEN, SOWEIT NICHT SCHUTZRÄUME FESTGELEGT SIND, EIN ABSTAND VON 2,50 M EINZUHALTEN.
BEI DER AUSWAHL VON JUNGBÄUMEN IM BEREICH VON STRASSEN IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS BEIM ERREICHEN DER ENDWUCHSHÖHE DIE WIRKUNG DER STRASSENBELEUCHTUNG NICHT AUFGEHOBEN ODER WESENTLICH EINGESCHRÄNKT WIRD.

2. **BAUGRUNDVERÄLTNISSE**
ZUR SITUATION DER BAUGRUNDVERHÄLTNISSE IM PLANGEBIET LIEGT EIN BODENGUTACHTEN DES INGENIEURBÜROS JOSY, SPEYER VOM 9.1.1995 VOR, DAS GENAUEREN AUFSCHLUSS ÜBER DIE ZU BEACHTENDEN BESONDERHEITEN DES BAUGRUNDES GIBT.

3. **VERNÄSSUNGSGEFÄHRDETE FLÄCHE / GRUNDWASSER-BEWIRTSCHAFTUNG**
KENNZEICHNUNG NACH § 9 ABS.5 NR.1 BAUGB
DAS PLANGEBIET GEHÖRT ZUM GELTUNGSBEREICH DES GRUNDWASSERBEWIRT-SCHAFTUNGSPLANS HESSISCHES RIED VOM 9.4.1999. DIE UMSETZUNG DIESER WASSERRECHTLICHEN FACHPLANUNG BEINHALTET TEILWEISE AUCH DIE ANHEBUNG DES GRUNDWASSERSPIEGELS. BEI DER GEBÄUDEPLANUNG UND DER BAUAUSFÜHRUNG IST ZU BEACHTEN, DASS IM PLANGEBIET MIT WECHSELNDEN GRUNDWASSERSTÄNDEN ZU RECHNEN IST. ES WIRD DAHER EMPFOHLEN, SOFERN UNTERGESCHOSSE ZUR AUSFÜHRUNG KOMMEN, DIESE GRUNDWASSERSICHER AUSZUBILDEN.

GRUNDWASSERSTÄNDE WURDEN IM ZUGE DER BODENERKUNDUNG IM NOVEMBER 1994 MIT HÖHEN ZWISCHEN 85,64 UND 86,91 M Ü NN. ANGETROFFEN.

AKTUELLE GRUNDWASSERSTÄNDE SIND GGF. BEI DEN ZUSTÄNDIGEN WASSERBEHÖRDEN ABZUFRAGEN (NÄCHSTGELEGENE GRUNDWASSERMESSTELLE: LAMPERTHEIM NR. 544 191).

4. **HINWEIS ZUM VORBEUGENDEN HOCHWASSERSCHUTZ**
KENNZEICHNUNG NACH § 9 ABS.5 NR.1 BAUGB I.V.M. § 13 ABS.3 HWG:

DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT IN EINEM GEBIET, WELCHES BEI VERSAGEN EINES DEICHES (BRUCH, ÜBERSTRÖMEN) ÜBERFLUTET WERDEN KANN (RISIKOÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET DES RHEINS). BEIM NEUBAU UND DER SANIERUNG BAULICHER ANLAGEN SIND GEEIGNETE BAUTECHNISCHE MAßNAHMEN VORZUNEHMEN, UM DEN EINTRAG VON WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN BEI ÜBERSCHWEMMUNGEN ZU VERHINDERN. AUF DIE VOM REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT - ABT. STAATLICHES UMWELTAMT - ERSTELLTEN HOCHWASSERKARTEN WIRD HINGEWIESEN.

5. **DENKMALSCHUTZ**
BEI ERDARBEITEN KÖNNEN JEDERZEIT BODENDENKMÄLER WIE MAUERN, STEINSETZUNGEN, BODENVERFÄRBUNGEN UND FUNDGEGENSTÄNDE Z.B. SCHERBEN, STEINGERÄTE, SKELETTRESTE, USW ENTDECKT WERDEN. DIESE SIND NACH § 20 HESS. DENKMALSCHUTZGESETZ UNVERZÜGLICH DEM LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE ODER DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ZU MELDEN. FUNDE UND FUNDSTELLEN SIND IM UNVERÄNDERTEN ZUSTAND ZU ERHALTEN UND IN GEEIGNETER WEISE BIS ZU EINER ENTSCHEIDUNG ZU SCHÜTZEN.

BEI SOFORTIGER MELDUNG IST IN DER REGEL NICHT MIT EINER VERZÖGERUNG DER BAUARBEITEN ZU RECHNEN. DIE MIT ERDARBEITEN BETRAUTEN PERSONEN SIND ENTSPRECHEND ZU BELEHREN.

6. **ALTLASTEN UND SCHÄDLICHE BODENVERÄNDERUNGEN**
IM NORDÖSTLICHEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES VERLÄUFT DIE TRASSE EINES EHEMALIGEN, HEUTE ZURÜCKGEBAUTEN BAHNGLEISES. TROTZ DES RÜCKBAUS DER BAHNGLEISE KÖNNEN IM UNTERGRUND VERBLIEBENE SPEZIFISCHE AUFFÜLLUNGEN ("GLEISSCHOTTER") NICHT AUSGESCHLOSSEN WERDEN. DIESE KÖNNEN VEREINZELT GERINGFÜGIGE SCHADSTOFFBELASTUNGEN AUFWEISEN, WELCHE AUF DEN EHEMALIGEN BETRIEB DER GLEISANLAGE ZURÜCKZUFÜHREN SIND.

IM TEILBEREICH ÖSTLICH DER BÜRSTÄDTER STRAßE WURDEN BEI BODENUNTERSUCHUNGEN TEILS TIEFREICHENDE AUFFÜLLUNGEN UNTERSCHIEDLICHER ZUSAMMENSETZUNG ANGETROFFEN. DIESE ENTHALTEN TEILWEISE HOHE ANTEILE AN HAUSMÜLL, BAUSCHUTT, SCHLACKEN UND SONSTIGEN BESTANDTEILEN UND WEISEN DIE HIERAUF ZURÜCKZUFÜHRENDEN SPEZIFISCHEN SCHADSTOFFKONZENTRATIONEN AUF. OHNE ENTSPRECHENDE ENTSORGUNGSMAßNAHMEN IST DIE BEBAUBARKEIT UND NUTZBARKEIT DIESER GRUNDSTÜCKE EINGESCHRÄNKT. IN IHRER RÄUMLICHEN AUSDEHNUNG SIND DIESE AUFFÜLLUNGEN NOCH NICHT SICHER ABGEGRENZT. DIE ERGEBNISSE DER DURCHGEFÜHRTEN BODENUNTERSUCHUNGEN KÖNNEN BEI DER STADTVERWALTUNG LAMPERTHEIM EINGESEHEN WERDEN.

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN, DIE ALS SOGENANNTE ALTSTANDORTE GELTEN, IST VOR EINER BAUTÄTIGKEIT EINE BEWERTUNG DES GEFÄHRDUNGSPOTENTIALS FÜR DIE VORGESEHNE BAULICHE NUTZUNG VORZUNEHMEN. DIE SICH DARAUS ERGEBENDEN UNTERSUCHUNGEN SIND DURCHZUFÜHREN. BEI BEREITS FESTGESTELLTEN SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND/ODER GRUNDWASSERVERUNREINIGUNGEN SIND DIE AUSWIRKUNGEN AUF MÖGLICHE NEU- UND ANBAUTEN ZU UNTERSUCHEN. BEI SANIERUNGSMAßNAHMEN VON FESTGESTELLTEN SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND/ ODER GRUNDWASSERVERUNREINIGUNGEN SIND DIE AUSWIRKUNGEN AUF MÖGLICHE NEU- UND ANBAUTEN ZU UNTERSUCHEN.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung der 2.Änderung wurde am 15.12.2006 gemäß § 2 (1) BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 18.08.2007

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 18.08.2007 in Form einer Bürgerversammlung am 30.08.2007 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte am 14.06.2007 in Form eines Abstimmungstermins (Scoping-Termin), sowie gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 12.10.2007 mit Frist bis 16.11.2007.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2007 den Entwurf der 2.Änderung mit der Begründung gebilligt und zur Offenlage beschlossen.
Der Entwurf der 2. Änderung mit Begründung wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 9.01.2008 in der Zeit vom 16.01.2008 bis 15.02.2008 öffentlich ausgelegt (§ 3 (2) BauGB)

Der Magistrat der Stadt Lampertheim
Lampertheim, den 18.02.2008

Siegel Unterschrift

Nach der Prüfung und Behandlung der fristgemäß eingegangenen Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.05.2009 die 2.Änderung und die erneute Offenlage des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen.
Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am ... in der Zeit vom 02.06. bis 01.07.2009 erneut öffentlich ausgelegt (§4a (3)BauGB).

Der Magistrat der Stadt Lampertheim
Lampertheim, den 03.07.2009

Siegel Unterschrift

Nach der Prüfung und Behandlung der fristgemäß eingegangenen Anregungen wurde die 2.Änderung am 10.07.2009 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim
Lampertheim, den 13.07.2009

Siegel Unterschrift

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Textteil (planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen) in der Fassung vom 10.07.2009 sowie die Begründung in der Fassung vom 10.07.2009 werden hiermit ausgefertigt.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim
Lampertheim, den 13.07.2009

Siegel Unterschrift

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 15.07.2009
Damit ist die 2.Änderung in Kraft getreten.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim
Lampertheim, den 16.07.2009

Siegel Unterschrift

Aufschiebend bedingte Nutzung:
Für die gemäß § 9 (2) BauGB entsprechend gekennzeichnete Fläche ist die Bedingung durch Erteilung von Baugenehmigungen für Einzel- oder Doppelhäuser auf den jeweiligen Grundstücken zugeordneten Wohnbaugrundstücken eingetreten.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim
Lampertheim, den 30.03.2010

Siegel Unterschrift

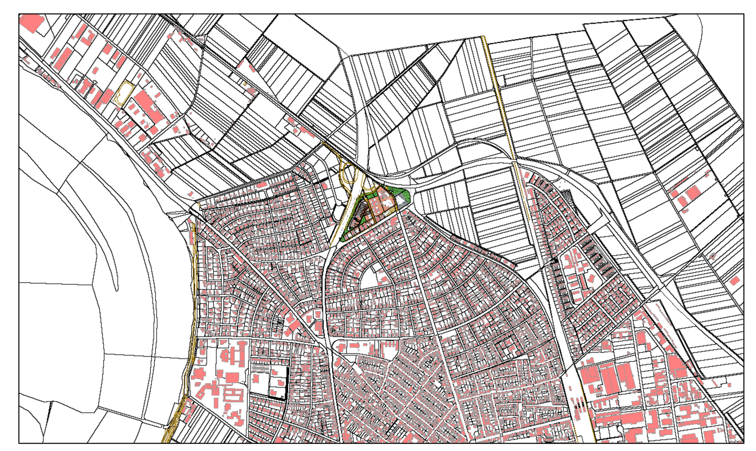

Übersichtsplan zu Teilplan 1
Bebauungsplan

Stadt Lampertheim
der Magistrat
Römerstr.102
68623 Lampertheim
Tel.: 06206/ 935 331
Fax.:06206/ 935400

2. Änderung Bebauungsplan "Bei der Oberlache Ost" mit integrieten Landschaftsplan

Planart: Satzungsexemplar
Datum: 10.07.2009

M 1:1000		NAME	DATUM
	GEZEICHNET	JM	22.05.09
	GEPRÜFT		